

Allgemeine Geschäftsbedingungen

2026-07-10 v1.2

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der kaleidos:code GmbH und ihren Auftraggebern, sofern es sich um Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt.

Die AGB bestehen aus allgemeinen Regelungen (Basis-AGB) sowie ergänzenden Modulen für einzelne Leistungsbereiche. Es gelten ausschließlich die jeweils beauftragten Module in Verbindung mit den Basis-AGB. Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder im jeweiligen Vertrag haben Vorrang vor diesen AGB.

Inhaltsverzeichnis

Modul A – Basis-AGB

Modul B1 – KI- & datenbasierte Funktionen

Modul B2 – Hosting, Betrieb & Wartung

Modul C1 – Website, Webdesign, UI/UX-Design

Modul D1 – Software-, App- & Plattformentwicklung

Modul E – Software und Dienstleistungen auf Live-Events

Modul F – Foto- & Videodienstleistungen

Modul A – Basis-AGB

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der kaleidos:code GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Auftraggebern (nachfolgend „Auftraggeber“). Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (2) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung des Angebots durch den Auftraggeber oder durch Beginn der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer zustande.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrags sind die im Angebot oder Projektvertrag konkret beschriebenen Leistungen.
- (2) Der Auftragnehmer schuldet ausschließlich die ausdrücklich vereinbarten Leistungen. Ein bestimmter wirtschaftlicher, technischer oder gestalterischer Erfolg wird nicht geschuldet, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vergütung ergibt sich aus dem Angebot oder Projektvertrag.
- (2) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Zusatzleistungen, Mehraufwände oder Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs werden gesondert vergütet.
- (4) Reisekosten, Spesen und sonstige Nebenkosten werden gesondert berechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen zu verlangen.
- (3) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Auftraggebers die weitere Leistungserbringung bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderungen vorübergehend einzustellen. Hierdurch entstehende Verzögerungen oder Mehraufwände gehen nicht zulasten des Auftragnehmers.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt alle zur Leistungserbringung erforderlichen Inhalte, Daten, Informationen, Zugänge und Mitwirkungen rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form zur Verfügung.
- (2) Verzögerungen oder Mehraufwände aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung gehen nicht zulasten des Auftragnehmers und können gesondert vergütet werden.
- (3) Der Auftraggeber versichert, zur Nutzung der bereitgestellten Inhalte und Daten berechtigt zu sein und keine Rechte Dritter zu verletzen.

§ 7 Leistungsänderungen (Change Requests)

- (1) Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Änderungswünsche hinsichtlich Aufwand, Zeitplan und Vergütung zu prüfen und dem Auftraggeber ein angepasstes Angebot zu unterbreiten.

§ 8 Termine und Fristen

- (1) Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
- (2) Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, technischer Störungen oder fehlender Mitwirkung des Auftraggebers verlängern vereinbarte Fristen angemessen.

§ 9 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nur auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Soweit die Haftung nach Absatz 2 besteht, ist sie der Höhe nach auf die für den jeweiligen Auftrag vereinbarte Nettovergütung begrenzt. Soweit der vorhersehbare, vertragstypische Schaden die vereinbarte Nettovergütung typischerweise übersteigen kann, ist die Haftung auf einen angemessenen, dem typischen Vertragsrisiko entsprechenden Betrag begrenzt.
- (4) Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung ausgeschlossen.
- (5) Soweit die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit nach den vorstehenden Regelungen beschränkt ist, besteht eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige Vermögensschäden nur, soweit diese bei Vertragsschluss als typische und vorhersehbare Folge der jeweiligen Pflichtverletzung zu erwarten waren.
- (6) Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer bei leichter Fahrlässigkeit nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung zur Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre, soweit die Datensicherung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt.

- (7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer des Auftragnehmers.
- (8) Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie eine ausdrücklich übernommene Garantie bleiben unberührt.

§ 10 KI-gestützte Arbeits- und Entwicklungswerkzeuge

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der Erbringung seiner Leistungen branchenübliche Software-, Automatisierungs- und KI-gestützte Werkzeuge einzusetzen. Dies umfasst insbesondere deren Einsatz bei Konzeption, Gestaltung, Software- und Webentwicklung, Programmierung, Prüfung, Optimierung und Dokumentation.
- (2) Der Einsatz solcher Werkzeuge stellt lediglich die Art der Leistungserbringung dar und ändert nichts an dem vertraglich vereinbarten Leistungsgegenstand oder der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die geschuldete Leistung.
- (3) Nutzungsrechte an den für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen werden im jeweils vertraglich vereinbarten Umfang eingeräumt, soweit der Auftragnehmer zur Einräumung entsprechender Rechte berechtigt ist. Soweit Bestandteile Open-Source-, Drittanbieter- oder sonstigen Lizenzbedingungen unterliegen, gelten die jeweiligen Rechte und Beschränkungen.
- (4) Beim Einsatz externer Entwicklungs- und KI-Werkzeuge berücksichtigt der Auftragnehmer die berechtigten Geheimhaltungs- und Datenschutzinteressen des Auftraggebers. Eine Verarbeitung personenbezogener oder vertraulicher Informationen erfolgt nur, soweit hierfür eine entsprechende rechtliche oder vertragliche Grundlage besteht.

§ 11 Abnahme

Sofern Werkleistungen geschuldet sind, erfolgt eine Abnahme nach Fertigstellung der vereinbarten Leistungen. Einzelheiten regeln die jeweils einschlägigen Module.

§ 12 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- (2) Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertrags hinaus.

§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Angebot oder Projektvertrag.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Sofern sich aus dem Angebot oder Vertrag keine ausdrückliche Vertragslaufzeit ergibt, endet der Vertrag mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen und deren Abnahme, sofern eine Abnahme vorgesehen ist.

§ 14 Referenznennung und Eigenwerbung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber sowie veröffentlichte bzw. öffentlich genutzte Projekte zu Referenz- und Eigenwerbezwecken zu nennen und darzustellen. Dies umfasst insbesondere die Verwendung von Firmenname, Logo sowie öffentlich zugänglichen Projektansichten auf der eigenen Website, in Präsentationen, Angebotsunterlagen und geschäftlich genutzten Social-Media-Kanälen.
- (2) Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer die hierfür erforderlichen einfachen, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzungsrechte ein, soweit er hierzu berechtigt ist.
- (3) Vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten und nicht veröffentlichte Projektbestandteile dürfen nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.
- (4) Eine Einschränkung oder ein Ausschluss der Referenznutzung bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung im Angebot oder Vertrag. Eine nachträgliche Untersagung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 16 Anwendbarkeit der Module

Die nachfolgenden, als „Module“ bezeichneten ergänzenden Geschäftsbedingungen ergänzen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gelten ausschließlich für die jeweils beauftragten Leistungen. Es finden nur diejenigen Module Anwendung, die ihrem Gegenstand nach für die im Angebot oder Vertrag vereinbarten Leistungen einschlägig sind. Sofern sich Regelungen der Module und dieser Basis-AGB widersprechen, gehen die spezielleren Regelungen der jeweiligen Module den Basis-AGB vor. Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder Vertrag haben Vorrang vor diesen AGB und den Modulen.

Modul B1 – KI- & datenbasierte Funktionen

Dieses Modul gilt ergänzend zu den Basis-AGB und findet ausschließlich Anwendung, sofern Leistungen aus diesem Leistungsbereich beauftragt wurden.

§ B1-1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Modul gilt für Leistungen, bei denen KI-, Machine-Learning- oder datenbasierte Funktionen selbst Bestandteil der für den Auftraggeber geschuldeten Leistung oder des entwickelten Produkts sind.

(2) Der ausschließliche interne Einsatz KI-gestützter Arbeits- oder Entwicklungswerkzeuge durch den Auftragnehmer begründet für sich genommen keine Anwendung dieses Moduls. Hierfür gelten die entsprechenden Regelungen der Basis-AGB.

§ B1-2 Charakter und Einordnung von KI-Ergebnissen

(1) Ergebnisse, Inhalte, Vorschläge oder Ausgaben, die unter Einsatz von KI oder datenbasierten Systemen erzeugt werden, dienen ausschließlich der Unterstützung des Auftraggebers und stellen keine verbindlichen, garantierten oder überprüften Ergebnisse dar.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere keine Gewähr für:

- inhaltliche Richtigkeit,
- Vollständigkeit,
- Aktualität,
- wirtschaftliche oder rechtliche Eignung der durch KI erzeugten Ergebnisse.

(3) Die Verantwortung für die fachliche, rechtliche und tatsächliche Prüfung sowie die Nutzung der KI-Ergebnisse liegt ausschließlich beim Auftraggeber.

§ B1-3 Drittanbieter, Modelle und Systemwechsel

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für KI- und datenbasierte Funktionen externe Dienste, Modelle, Plattformen oder APIs von Drittanbietern einzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, eingesetzte KI-Modelle, Anbieter oder technische Architekturen zu ändern oder auszutauschen, sofern dadurch:

- der vereinbarte Leistungszweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird
- und keine unzumutbaren Nachteile für den Auftraggeber entstehen.

(3) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für:

- Verfügbarkeit,
- Leistungsumfang,
- Weiterentwicklung,

- Änderungen der Nutzungsbedingungen externer KI-Dienste oder Drittanbieter.

§ B1-4 Trainingsdaten, Eingaben und Datenquellen

(1) Soweit KI-Systeme mit Daten, Inhalten oder Vorgaben des Auftraggebers arbeiten, versichert der Auftraggeber, dass er zur Nutzung dieser Daten berechtigt ist und keine Rechte Dritter verletzt.

(2) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die von ihm bereitgestellten Daten:

- rechtmäßig erhoben wurden,
- datenschutzrechtlich zulässig verarbeitet werden dürfen,
- sachlich geeignet sind.

(3) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber bereitgestellten Daten oder Eingaben inhaltlich, rechtlich oder fachlich zu prüfen.

§ B1-5 Tokens, API-Kosten und laufende Nutzungskosten

(1) Soweit für den Betrieb von KI- oder datenbasierten Funktionen nutzungsabhängige Kosten entstehen (z. B. Token-, API- oder Abrechnungsmodelle von Drittanbietern), sind diese nicht Bestandteil der vereinbarten Vergütung, sofern im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Solche Kosten werden entweder:

- direkt vom Auftraggeber gegenüber dem jeweiligen Anbieter abgerechnet, oder
- vom Auftragnehmer verauslagt und dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie für:

- konstante Preise,
- feste Kostenstrukturen,
- gleichbleibende Abrechnungsmodelle der eingesetzten Drittanbieter.

§ B1-6 Nachvollziehbarkeit, Protokollierung und Transparenz

(1) Eine Dokumentation, Protokollierung oder Nachvollziehbarkeit von KI-Entscheidungen, Trainingsdaten oder Modellversionen schuldet der Auftragnehmer nur, wenn dies ausdrücklich im Angebot vereinbart wurde.

(2) Ohne gesonderte Vereinbarung besteht kein Anspruch auf:

- Offenlegung von Prompt-Logiken,
- Trainingsmethoden,
- internen Bewertungs- oder Entscheidungsprozessen von KI-Systemen.

§ B1-7 Haftungsbeschränkung für KI-Funktionen

(1) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass:

- KI-Ergebnisse ungeprüft übernommen oder verwendet werden,
- Entscheidungen ausschließlich oder überwiegend auf KI-Ausgaben gestützt werden,
- KI-generierte Inhalte fehlerhaft, unvollständig oder missverständlich sind.

(2) Die Haftung des Auftragnehmers für KI- und datenbasierte Funktionen richtet sich im Übrigen nach § 9 der Basis-AGB.

§ B1-8 Weiterentwicklung und regulatorische Änderungen

(1) Gesetzliche, regulatorische oder technische Änderungen im Bereich von KI, Datenschutz oder automatisierten Systemen nach Vertragsschluss begründen keinen Anspruch auf Anpassung der Leistungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(2) Erforderliche Anpassungen können vom Auftragnehmer gesondert angeboten werden.

Modul B2 – Hosting, Betrieb & Wartung

Dieses Modul gilt ergänzend zu den Basis-AGB und findet ausschließlich Anwendung, sofern Leistungen aus diesem Leistungsbereich beauftragt wurden.

§ B2-1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Modul gilt für Leistungen des Auftragnehmers im Bereich:

- Webhosting,
- Serverbereitstellung,
- Betrieb von Websites, Web-Anwendungen oder Apps,
- Wartung, Pflege und technische Betreuung digitaler Systeme,
- Bereitstellung und Verwaltung von Softwarelizenzen für eingesetzte Systeme.

(2) Hosting-, Betriebs-, Wartungs- oder Lizenzleistungen werden ausschließlich geschuldet, sofern diese ausdrücklich im Angebot oder Vertrag vereinbart wurden.

§ B2-2 Hosting-Leistungen

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Hosting-Leistungen selbst oder durch Drittanbieter zu erbringen.

(2) Der Auftragnehmer schuldet keine bestimmte technische Infrastruktur, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

(3) Ein Anspruch auf bestimmte Serverstandorte, IP-Adressen oder Systemarchitekturen besteht nicht, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ B2-3 Verfügbarkeit und Erreichbarkeit

(1) Eine jederzeitige oder unterbrechungsfreie Verfügbarkeit der gehosteten Systeme wird nicht geschuldet.

(2) Wartungsarbeiten, Sicherheitsupdates oder technische Maßnahmen können zu vorübergehenden Einschränkungen führen.

(3) Der Auftragnehmer haftet nicht für Ausfälle oder Einschränkungen, die auf:

- höhere Gewalt,
- technische Störungen außerhalb des Einflussbereichs,
- Maßnahmen von Drittanbietern zurückzuführen sind.

§ B2-4 Wartung und Pflege

(1) Wartungs- und Pflegeleistungen sind grundsätzlich nicht Bestandteil der Entwicklungs- oder Herstellungsleistungen und werden regelmäßig in einem gesonderten Wartungsvertrag vereinbart.

(2) Wartungs- und Pflegeleistungen werden nur geschuldet, sofern sie ausdrücklich im Angebot, Vertrag oder Wartungsvertrag vereinbart wurden.

(3) Sofern keine Vereinbarung über Wartungs- oder Pflegeleistungen getroffen wurde, werden entsprechende Leistungen ausschließlich auf gesonderte Beauftragung hin und nach tatsächlichem Aufwand zum jeweils gültigen Stundensatz des Auftragnehmers abgerechnet.

(4) Wartungsleistungen stellen keine Gewährleistung dar und begründen keine Erfolgshaftung.

(5) Anpassungen oder Maßnahmen aufgrund von:

- Software-Updates,
- Änderungen von Betriebssystemen,
- Änderungen von Drittsoftware, Frameworks oder APIs

sind nicht Bestandteil der Gewährleistung, sondern gesondert zu vergütende Wartungsleistungen.

§ B2-5 Sicherheitsmaßnahmen und Backups

(1) Der Auftragnehmer trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der gehosteten Systeme, schuldet jedoch keinen absoluten Schutz vor Sicherheitsvorfällen.

(2) Eine regelmäßige Datensicherung (Backup) wird nur geschuldet, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(3) Sofern keine Backup-Leistungen vereinbart sind, ist der Auftraggeber selbst für die Sicherung seiner Daten verantwortlich.

§ B2-6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für den Betrieb erforderlichen Zugänge, Informationen und Ansprechpartner bereitzustellen.

(2) Änderungen an den gehosteten Systemen durch den Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung des Auftragnehmers können zum Ausschluss von Gewährleistungs- oder Haftungsansprüchen führen.

§ B2-7 Laufzeit, Verlängerung und Kündigung

(1) Hosting-, Betriebs-, Wartungs- sowie Lizenzleistungen werden für eine feste Laufzeit von **12 Monaten** vereinbart, sofern im Angebot oder Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Laufzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die für das jeweilige Projekt vorgesehene Hosting- oder Serverumgebung erstmalig durch den Auftragnehmer gebucht,

eingesetzt oder bereitgestellt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Nutzung zunächst ausschließlich zu Entwicklungs-, Test- oder Staging-Zwecken erfolgt und noch kein Livegang stattgefunden hat.

(3) Sofern die Leistungen nicht spätestens **30 Kalendertage vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit** von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden, verlängern sie sich automatisch um weitere **12 Monate**.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ B2-8 Beendigung von Hosting-, Betriebs-, Wartungs- und Lizenzleistungen

(1) Nach Beendigung des Vertrags besteht kein Anspruch auf Fortführung von Hosting-, Betriebs-, Wartungs- oder Lizenzleistungen.

(2) Eine Datenherausgabe oder Migration erfolgt nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde und kann gesondert vergütet werden.

(3) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Daten oder Systeme über das Vertragsende hinaus vorzuhalten.

§ B2-9 Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers für Hosting-, Betriebs-, Wartungs- und Lizenzleistungen richtet sich nach § 9 der Basis-AGB.

Modul C1 – Website, Webdesign, UI/UX-Design

Dieses Modul gilt ergänzend zu den Basis-AGB und findet ausschließlich Anwendung, sofern Leistungen aus diesem Leistungsbereich beauftragt wurden.

§ C1-1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Modul gilt für Leistungen des Auftragnehmers im Bereich:

- Webdesign,
- Gestaltung und Entwicklung von Websites,
- UI- und UX-Design für digitale Produkte,
- Konzeption und visuelle Gestaltung digitaler Oberflächen,
- Design von Print-Produkten, sofern diese Teil des Projekts sind.

(2) Das Modul gilt sowohl für eigenständige Designleistungen als auch für Leistungen, die im Zusammenhang mit Software-, App- oder Plattformprojekten erbracht werden.

§ C1-2 Charakter der Designleistungen

(1) Design-, UI- und UX-Leistungen sind kreative Leistungen. Ein bestimmter ästhetischer, gestalterischer oder subjektiver Erfolg wird nicht geschuldet, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(2) Maßgeblich für die Beurteilung der Leistung ist ausschließlich der im Angebot beschriebene Leistungsumfang.

§ C1-3 Korrekturschleifen

(1) Sofern im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist, sind **zwei Korrekturschleifen** je Gestaltungselement enthalten.

(2) Darüber hinausgehende Änderungs- oder Korrekturwünsche stellen eine gesondert zu vergütende Zusatzleistung dar.

(3) Änderungswünsche, die nach Freigabe eines Gestaltungsschritts erfolgen, gelten ebenfalls als Zusatzleistung.

§ C1-4 Technische Abhängigkeiten und Darstellungsunterschiede

(1) Der Auftragnehmer schuldet keine identische Darstellung von Websites oder Designs in allen Browsern, Betriebssystemen oder Endgeräten.

(2) Abweichungen aufgrund unterschiedlicher technischer Umgebungen, Bildschirmgrößen oder Softwareversionen stellen keinen Mangel dar.

§ C1-5 Inhalte und Rechtstexte

(1) Der Auftraggeber ist für die inhaltliche, rechtliche und fachliche Richtigkeit der bereitgestellten Inhalte verantwortlich.

(2) Der Auftragnehmer schuldet insbesondere keine:

- rechtliche Prüfung von Texten,
- Erstellung oder verbindliche Prüfung von Impressum, Datenschutzerklärung oder sonstigen Rechtstexten,
- urheberrechtliche Prüfung bereitgestellter Inhalte.

(3) Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber auf Wunsch unverbindliche Vorschläge für Rechtstexte unterbreiten, insbesondere auf Basis gängiger Online-Rechtstexte-Generatoren oder branchenüblicher Muster.

(4) Auch in diesem Fall verbleibt die vollständige Verantwortung für die Inhalte, deren rechtliche Zulässigkeit, Aktualität und Verwendung ausschließlich beim Auftraggeber.

(5) Der Auftragnehmer erbringt in keinem Fall eine Rechtsberatung.

§ C1-6 Suchmaschinenoptimierung (SEO)

(1) Sofern im Angebot vereinbart, führt der Auftragnehmer technische Maßnahmen zur Onsite-Optimierung durch, um eine grundsätzliche gute Indizierbarkeit durch Suchmaschinen zu ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend:

- saubere Überschriftenstruktur (H-Struktur),
- interne Verlinkungen,
- Erstellung einer XML-Sitemap,
- weitere technische Maßnahmen zur Verbesserung der Crawlbarkeit und Indizierbarkeit.

(2) Ein bestimmtes Ranking, eine bestimmte Platzierung oder ein wirtschaftlicher Erfolg durch Suchmaschinen wird nicht geschuldet.

§ C1-7 Content-Management-Systeme und Eigenänderungen

(1) Sofern ein Content-Management-System (CMS) eingesetzt wird, erfolgt die Übergabe in dem bei Projektabschluss aktuellen Zustand.

(2) Änderungen, Erweiterungen oder Eingriffe durch den Auftraggeber oder Dritte nach Übergabe können zum Ausschluss von Gewährleistungs- oder Haftungsansprüchen führen.

§ C1-8 Barrierefreiheit

(1) Eine barrierefreie Gestaltung im Sinne gesetzlicher oder normativer Vorgaben wird nur geschuldet, sofern dies ausdrücklich im Angebot vereinbart wurde.

(2) Ohne gesonderte Vereinbarung besteht kein Anspruch auf Barrierefreiheit.

§ C1-9 Abnahme

(1) Sofern Werkleistungen geschuldet sind, erfolgt eine Abnahme nach Fertigstellung der vereinbarten Leistungen.

(2) Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn die Website auf Wunsch des Auftraggebers online gestellt oder produktiv geschaltet wird.

(3) Die Nutzung der Website oder des Designs gilt ebenfalls als Abnahme, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe wesentliche Mängel schriftlich anzeigt.

§ C1-10 Nutzungsrechte

(1) Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den erstellten Design- und Webleistungen, sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(2) Eine Weitergabe, Unterlizenzierung oder Bearbeitung durch Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers zulässig, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ C1-11 Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers für Leistungen nach diesem Modul richtet sich nach § 9 der Basis-AGB.

Modul D1 – Software-, App- & Plattformentwicklung

Dieses Modul gilt ergänzend zu den Basis-AGB und findet ausschließlich Anwendung, sofern Leistungen aus diesem Leistungsbereich beauftragt wurden.

§ D1-1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Modul gilt für Leistungen des Auftragnehmers im Bereich:

- Konzeption, Entwicklung und Umsetzung von Software,
- Entwicklung von Web-Anwendungen, Mobile Apps (iOS / Android) und APIs,
- Entwicklung von Plattformen, Dashboards und vergleichbaren digitalen Anwendungen.

(2) Das Modul gilt unabhängig davon, ob die Leistungen als Einzelprojekt oder im Zusammenhang mit weiteren Leistungen des Auftragnehmers erbracht werden.

§ D1-2 Vertragsart

Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, handelt es sich bei Software-, App- und Plattformentwicklungen um Werkverträge im Sinne der §§ 631 ff. BGB.

§ D1-3 Leistungsziel

(1) Gegenstand der Entwicklungsleistungen ist die Erstellung eines funktionsfähigen, lauffähigen und kompilierten digitalen Endprodukts (z. B. Mobile App, Web-App oder API) gemäß dem im Angebot definierten Funktionsumfang.

(2) Der Auftragnehmer schuldet die Übergabe eines ausführbaren Endprodukts einschließlich der hierfür erforderlichen Nutzungsrechte gemäß § D1-7.

(3) Die Herausgabe von Quellcode, Entwicklungs-, Konfigurations- oder sonstigen internen Dateien ist nicht Bestandteil der geschuldeten Leistung, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

§ D1-4 Abnahme

(1) Nach Fertigstellung der vereinbarten Leistungen ist eine Abnahme durchzuführen.

(2) Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn:

- der Auftraggeber die Software produktiv nutzt,
- die Software auf Wunsch des Auftraggebers produktiv geschaltet wird,
- oder der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Übergabe wesentliche Mängel schriftlich rügt.

(3) Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§ D1-5 Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Software bei Abnahme im Wesentlichen dem vereinbarten Funktionsumfang sowie den zu diesem Zeitpunkt geltenden und bekannten gesetzlichen Vorschriften entspricht.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme, sofern der Auftraggeber Unternehmer ist und keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(3) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei Mängeln, die zurückzuführen sind auf:

- Änderungen oder Updates von Betriebssystemen, Browsern oder App-Stores,
- Änderungen von Drittsoftware, Frameworks oder APIs,
- unsachgemäße Nutzung oder Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte.

(4) Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, dass ein geltend gemachter Mangel bereits zum Zeitpunkt der Abnahme vorlag.

§ D1-6 Abgrenzung zu Wartung und Weiterentwicklung

(1) Leistungen nach Abnahme, insbesondere:

- Fehlerbehebungen aufgrund externer Änderungen,
- Anpassungen an neue Betriebssystem- oder App-Store-Versionen,
- funktionale Erweiterungen oder Optimierungen,

stellen **keine Gewährleistung**, sondern Wartungs- oder Weiterentwicklungsleistungen dar.

(2) Wartungs- oder Pflegeleistungen werden nur geschuldet, sofern sie ausdrücklich vereinbart wurden. Im Übrigen gelten die Regelungen des Moduls B2.

§ D1-7 Nutzungsrechte

(1) Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der entwickelten Software zur eigenen geschäftlichen Nutzung, sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software im Rahmen des vereinbarten Nutzungszwecks auch durch mit ihm verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) sowie durch von ihm beauftragte Dritte (z. B. IT-Dienstleister oder Agenturen) nutzen zu lassen, sofern dies ausschließlich zu eigenen Zwecken des Auftraggebers erfolgt.

(3) Eine darüberhinausgehende Weitergabe, Unterlizenzierung oder sonstige wirtschaftliche Verwertung der Software ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers zulässig, sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(4) Sofern im Angebot ausdrücklich vereinbart, können dem Auftraggeber exklusive, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte eingeräumt werden. In diesem Fall hat das Angebot Vorrang vor diesen AGB.

§ D1-8 Quellcode

(1) „Quellcode“ im Sinne dieser AGB umfasst ausschließlich den vom Auftragnehmer im Rahmen des jeweiligen Projekts individuell entwickelten Programmcode in menschenlesbarer Form. Nicht als Quellcode gelten insbesondere:

- Entwicklungs-, Build- oder Deployment-Skripte,
- Konfigurations-, Infrastruktur- oder Serverdateien,
- interne Werkzeuge, Frameworks oder Bibliotheken des Auftragnehmers,
- Dokumentationen, Entwurfs- oder Konzeptionsunterlagen,
- Drittsoftware sowie Open-Source-Komponenten.

(2) Sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist, verbleibt der Quellcode grundsätzlich beim Auftragnehmer. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht.

(3) Verlangt der Auftraggeber die Herausgabe des Quellcodes, erfolgt diese nur gegen zusätzliche Vergütung. Sofern im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist, wird hierfür eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 25 % des bis dahin angefallenen gesamten Netto-Auftragswertes fällig. Der Netto-Auftragswert umfasst sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt beauftragten Leistungen, einschließlich Erweiterungen, Weiterentwicklungen, Zusatzangebote und Change Requests.

(4) Mit Übergabe des Quellcodes erhält der Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur eigenen Verwendung. Eine Weitergabe, Unterlizenzierung oder Bearbeitung durch Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers zulässig, sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(5) Durch die Herausgabe des Quellcodes werden keine weitergehenden Rechte an Methoden, Entwicklungs-Know-how, wiederverwendbaren Komponenten, Bibliotheken oder sonstigem geistigen Eigentum des Auftragnehmers übertragen.

(6) Open-Source-Software unterliegt ausschließlich den jeweiligen Lizenzbedingungen der Rechteinhaber.

§ D1-9 App-Stores und Plattformbetreiber

(1) Der Auftraggeber stellt sämtliche erforderlichen Zugänge, Accounts und Berechtigungen für Plattformen wie insbesondere Apple App Store und Google Play Store rechtzeitig zur Verfügung.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung und haftet nicht für Entscheidungen, Maßnahmen oder Unterlassungen der jeweiligen Plattformbetreiber, insbesondere nicht für:

- die Ablehnung, Verzögerung oder zeitliche Verschiebung der Freigabe von Apps oder Updates,
- die vorübergehende oder dauerhafte Entfernung von Apps aus App-Stores,
- die Sperrung, Einschränkung oder Kündigung von Entwicklerkonten,
- regionale Einschränkungen oder Verfügbarkeitsbeschränkungen,
- Änderungen von Richtlinien, Nutzungsbedingungen oder technischen Anforderungen,
- algorithmische, automatisierte oder manuelle Prüf- und Entscheidungsprozesse der Plattformbetreiber.

(3) Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass eine App zu einem bestimmten Zeitpunkt veröffentlicht, freigegeben oder dauerhaft verfügbar bleibt.

(4) Anpassungen der Software aufgrund von Änderungen der Vorgaben, Richtlinien oder technischen Anforderungen der Plattformbetreiber stellen keine Gewährleistung dar und bedürfen einer gesonderten Beauftragung und Vergütung.

(5) Die Verantwortung für Inhalte, Geschäftsmodelle, rechtliche Konformität sowie die fortlaufende Einhaltung der Vorgaben der jeweiligen Plattformbetreiber liegt ausschließlich beim Auftraggeber.

§ D1-10 Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers für Leistungen nach diesem Modul richtet sich nach § 9 der Basis-AGB.

Modul E – Software und Dienstleistungen auf Live-Events

Dieses Modul gilt ergänzend zu den Basis-AGB und findet ausschließlich Anwendung, sofern Leistungen im Zusammenhang mit Live-Events beauftragt wurden.

§ E-1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Modul gilt für Leistungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Konzeption, Bereitstellung und dem Betrieb digitaler Lösungen für Live-Events, insbesondere:

- Event- oder Trainingsplattformen,
- Feedback-, Voting-, Quiz- oder Interaktions-Apps,
- webbasierte oder mobile Anwendungen für Veranstaltungen,
- begleitende technische Dienstleistungen während Events.

(2) Das Modul gilt unabhängig davon, ob die Leistungen vor, während oder nach dem jeweiligen Event erbracht werden.

§ E-2 Leistungscharakter

(1) Der Auftragnehmer schuldet die Bereitstellung der im Angebot vereinbarten Software und Dienstleistungen für den vorgesehenen Einsatz auf dem Event.

(2) Ein bestimmter wirtschaftlicher, kommunikativer oder organisatorischer Erfolg des Events wird nicht geschuldet.

(3) Der Auftragnehmer schuldet insbesondere keine Garantie für:

- eine bestimmte Teilnehmerzahl,
- eine bestimmte Nutzungsintensität,
- eine störungsfreie Nutzung unter allen Umständen.

§ E-3 Technische Rahmenbedingungen

(1) Die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Software hängt maßgeblich von externen Faktoren ab, insbesondere:

- Internet- und Netzwerkverbindungen vor Ort,
- der vorhandenen technischen Infrastruktur,
- der Hardware der Teilnehmer.

(2) Der Auftragnehmer haftet nicht für Störungen oder Ausfälle, die auf unzureichende oder instabile technische Rahmenbedingungen am Veranstaltungsort zurückzuführen sind.

§ E-4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass:

- erforderliche technische Voraussetzungen am Veranstaltungsort vorhanden sind,
- notwendige Zugänge, Freigaben und Ansprechpartner rechtzeitig benannt werden.

(2) Verzögerungen oder Einschränkungen aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung gehen nicht zulasten des Auftragnehmers.

§ E-5 Betrieb während des Events

(1) Sofern vereinbart, unterstützt der Auftragnehmer den Betrieb der Software während des Events.

(2) Der Auftragnehmer schuldet keinen durchgehenden oder unterbrechungsfreien Betrieb, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

(3) Kurzfristige Unterbrechungen oder Einschränkungen berechtigen nicht zu Minderungs-, Schadensersatz- oder Rücktrittsansprüchen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ E-6 Reise- und Übernachtungskosten

(1) Sofern im Angebot oder Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, sind Reise-, Übernachtungs- und sonstige mit der Durchführung von Live-Events verbundene Nebenkosten nicht Bestandteil der vereinbarten Vergütung.

(2) Reise- und Übernachtungskosten werden in diesem Fall nach tatsächlichem Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Hierzu zählen insbesondere Kosten für:

- An- und Abreise,
- Übernachtungen,
- Verpflegung,
- sonstige erforderliche Reise- oder Nebenkosten.

§ E-7 Hardwarevermietung

(1) Sofern vereinbart, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für Events Hardware (z. B. Tablets, Smartphones oder sonstige Endgeräte) zur Nutzung durch Teilnehmer zur Verfügung.

(2) Die Hardware wird dem Auftraggeber in funktionsfähigem Zustand überlassen und ist pfleglich zu behandeln.

(3) Der Auftraggeber haftet für Verlust, Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigungen der Hardware, die während der Nutzung auf dem Event entstehen, unabhängig davon, ob diese durch Teilnehmer oder sonstige Dritte verursacht wurden.

(4) Reparatur-, Ersatz- oder Wiederbeschaffungskosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ E-8 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder Ausfälle, die auf:

- Handlungen oder Unterlassungen von Eventteilnehmern,
- technische Störungen außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers,
- höhere Gewalt oder unvorhersehbare Ereignisse

zurückzuführen sind.

(2) Im Übrigen richtet sich die Haftung des Auftragnehmers nach § 9 der Basis-AGB.

Modul F – Foto- & Videodienstleistungen

Dieses Modul gilt ergänzend zu den Basis-AGB und findet ausschließlich Anwendung, sofern Foto- und/oder Videodienstleistungen beauftragt wurden.

§ F-1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Modul gilt für Leistungen des Auftragnehmers im Bereich:

- Fotografie,
- Videografie,
- Erstellung von Bild- und Videomaterial für digitale und analoge Medien,
- Nachbearbeitung, Schnitt, Farbkorrektur und Aufbereitung von Foto- und Videomaterial.

(2) Die Leistungen können sowohl im Zusammenhang mit digitalen Projekten als auch eigenständig oder im Rahmen von Events erbracht werden.

§ F-2 Leistungscharakter

(1) Foto- und Videodienstleistungen sind kreative Leistungen. Ein bestimmter ästhetischer, gestalterischer oder subjektiver Erfolg wird nicht geschuldet, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(2) Maßgeblich für den Leistungsumfang ist ausschließlich die im Angebot oder Vertrag vereinbarte Leistung.

§ F-3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass:

- erforderliche Zugangsrechte zu Locations vorliegen,
- notwendige Genehmigungen (z. B. Hausrechte, Drehgenehmigungen) eingeholt wurden,
- abgebildete Personen wirksam in die Aufnahme und Nutzung des Bild- und Videomaterials eingewilligt haben, sofern keine gesetzlichen Ausnahmen greifen.

(2) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund fehlender oder unzureichender Rechte oder Einwilligungen geltend gemacht werden.

§ F-4 Durchführung und äußere Umstände

(1) Der Auftragnehmer haftet nicht für Leistungseinschränkungen oder Qualitätseinbußen, die auf äußere Umstände zurückzuführen sind, insbesondere:

- Witterungsbedingungen,
- Lichtverhältnisse,
- örtliche Gegebenheiten,
- Einschränkungen durch Veranstalter oder Dritte.

(2) Sofern vereinbarte Aufnahmen aus solchen Gründen nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden können, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Eine Anpassung des Leistungsumfangs oder eine Nachholung kann gesondert vereinbart werden.

§ F-5 Auswahl und Bearbeitung des Materials

(1) Die Auswahl der finalen Fotos und Videos erfolgt durch den Auftragnehmer, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(2) Rohmaterial (RAW-Dateien, ungeschnittenes Videomaterial) ist nicht Bestandteil der geschuldeten Leistung und wird nur herausgegeben, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Bild- und Videomaterial im Rahmen der vereinbarten Nutzung technisch oder gestalterisch zu bearbeiten.

§ F-6 Nutzungsrechte

(1) Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an dem erstellten Foto- und Videomaterial zur eigenen Nutzung, sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(2) Eine Weitergabe, Unterlizenzierung oder Bearbeitung durch Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers zulässig, sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(3) Sofern im Angebot ausdrücklich vereinbart, können dem Auftraggeber exklusive Nutzungsrechte eingeräumt werden. In diesem Fall hat das Angebot Vorrang vor diesen AGB.

§ F-7 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf eine Nutzung des Bild- oder Videomaterials außerhalb des vereinbarten Nutzungsumfangs zurückzuführen sind.

(2) Im Übrigen richtet sich die Haftung des Auftragnehmers nach § 9 der Basis-AGB.